

Satzung der Stadt Reinheim über die Erhebung von Verwaltungskosten -Verwaltungskostensatzung-

gültig ab 01.01.2010

§ 1 - Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Stadt Reinheim erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 2 - Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

- § 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
- § 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
- § 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 - Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt Reinheim veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird, wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadtverwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat, wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 - Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt Reinheim.

§ 5 - Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Reinheim, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 - Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Stadt Reinheim keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 - Billigkeitsregelung

Die Stadt Reinheim kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 - Gebührentatbestände

Für Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden Gebühren gemäß Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Reinheim erhoben. Das Kostenverzeichnis ist Anlage und Bestandteil dieser Verwaltungskostensatzung.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Reinheim vom 07.02.1996, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 29.08.2001 außer Kraft.

Reinheim, den 04.11.2009
gez. Hartmann, Bürgermeister

Anlage zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Reinheim

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Reinheim

(1) Für Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden Gebühren wie folgt erhoben:

| Nr. | Gegenstand | € |
|--|---|-------------------------------------|
| 1 | Schriftliche Auskünfte. Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden. | 30,00 bis 600,00 |
| 2 | Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind. | 10,00 bis 600,00 |
| 2a | wie Nr. 2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss. | nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 |
| 2b | Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten. | 12,00 |
| 2c | Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw. | 4,00 |
| 3 | Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten. | 12,00 |
| § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungskostensatzung ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden. | | |
| 4 | Beglaubigung von Unterschriften | 5,00 |
| 5 | Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., bis zu 3 Seiten jede weitere Seite | 2,00 0,50 |
| 6 | Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 3 und kleiner | 0,30 |
| 7 | Herstellung von Planpausen DIN A 0 DIN A 1 kleiner als DIN A 1 sonstige, je m ² | 10,00 8,00 5,00 6,00 |
| 8 | Einsatz von Fahrzeugen aller Art und technischen Geräten | ermittelte Kosten in voller Höhe |
| 9 | Ersatz einer Hundesteuermarke | 5,00 |
| 10 | Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte | 5,00 |
| 11 | Sonstige Bescheinigungen aller Art (soweit nicht gebührenfrei) | 5,00 |
| 12 | Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage | 25,00 bis 2.500,00 |
| 13 | Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war | 25,00 bis 2.500,00 |
| 14 | Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage | 10,00 bis 1.000,00 |

| | | |
|-----|--|----------------------------------|
| 15 | Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu entrichten) | 10,00 bis 100,00 |
| 16 | Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag | 15,00 30,00 |
| 16a | Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen | 15,00 |
| 17 | Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3 | 40,00 |
| 18 | Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs.3 Telekommunikationsgesetz je lfdm. zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag höchstens pro Antrag | 2,50 50,00 5.000,00 |
| 19 | Genehmigung von Straßenaufbrüchen für die Neuverlegung, Änderung und Beseitigung von Störungen an bereits vorhandenen Telekommunikationslinien je lfdm. zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag höchstens pro Antrag | 1,50 25,00 2500,00 |
| 20 | Erteilung von schriftlichen Auskünften über die Lage städtischer Versorgungs- und Entsorgungsleitungen | nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 |
| 21 | Aufbewahrung und Herausgabe von Fundsachen Wert bis 25,00 € Wert von 25 €bis 50,00 € Wert ab 100,00 € <i>Die Gebühr ist vom Verlierer bzw. Finder, der Anspruch auf die Fundsache erhebt, zu zahlen.</i> | 2,00 5,00 10,00 |
| 22 | Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, 5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens | 25,00 2.500,00 |
| 23 | Wie Nr. 22, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens | 12,50 1.250,00 |
| 24 | Wie Nr. 22, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v.H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens höchstens | 12,50 1.250,00 |

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wartezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten:

| | | |
|--|------------------|---------|
| für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbares Tarifpersonal | je Viertelstunde | 18,00 € |
| für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbares Tarifpersonal | je Viertelstunde | 15,00 € |
| für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde | je Viertelstunde | 12,50 € |

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 20,00 € erhoben.